



# Cannabis in der Schmerzmedizin

Eine Patienteninformation der Deutschen Schmerzliga



Deutsche  
Schmerzliga e.V.



Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir in dieser Broschüre nur die männliche Version von Arzt, Therapeut o. Ä. Selbstverständlich sind immer auch die Frauen gemeint, auf deren Verständnis wir hoffen.

# Cannabis in der Schmerzmedizin

Eine Patienteninformation der Deutschen Schmerzliga

# Inhalt

<b>Vorwort der DSL</b>	7
<b>Cannabis – ein Überblick</b>	9
Was ist Cannabis überhaupt?	9
Cannabis in der Medizingeschichte: eine kurze Zeitreise	11
Wie wirkt Cannabis?	14
Cannabis – das Wundermittel?	16
<b>Die Gesetzesänderung vom 10. März 2017 zu „Cannabis als Medizin“</b>	19
Was ist neu? Eckpunkte und Besonderheiten	19
Wer hat Anspruch auf die Verordnung cannabishaltiger Arzneimittel?	21
Welche Voraussetzungen müssen für die Kostenübernahme durch die GKV erfüllt sein?	23
Wie kann der Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden?	24
UNSER TIPP: So können Sie Ihre Chancen auf eine positive Bewilligung Ihres Antrags verbessern!	26

UNSER TIPP: So können Sie die Schwere Ihrer Beeinträchtigungen belegen!	30
Wann erfolgt der Bescheid der Krankenkasse?	31
UNSER TIPP: Wenn die Krankenkasse Ihren Antrag auf Kostenübernahme ablehnt ...	33

<b>Die Behandlung mit Cannabis</b>	39
Welche Ärzte dürfen Cannabis verschreiben?	39
Welche Pflichten bestehen für den verordnenden Arzt?	39
Welche Cannabisformen sind in Deutschland verfügbar?	41
Welche cannabishaltigen Arzneimittel dürfen verordnet werden?	42
Bei welchen Erkrankungen dürfen cannabishaltige Arzneimittel verordnet werden?	43
Empfiehl sich Inhalation oder orale Einnahme?	45
Welche Wirkungen und Nebenwirkungen können Sie erwarten?	47

<b>Weitere Informationen</b>	50
------------------------------	----

<b>Info-Blatt: Verordnung von Cannabis als Medizin</b>	52
--	----



### Bei Fragen:

Sollten Sie Fragen haben, Anregungen zu dieser Patienteninformation oder uns über Ihre Erfahrungen mit Cannabis als Medizin berichten wollen, so schreiben Sie uns doch einfach:  
[cannabisalsmedizin@schmerzliga.de](mailto:cannabisalsmedizin@schmerzliga.de)



## Liebe Leser,

seit dem 10. März 2017 besteht in Deutschland die Möglichkeit der Verordnung von Cannabis als Medizin auch zur Behandlung von Menschen mit schwerwiegenden (chronischen) Schmerzen. Obwohl diese Entscheidung des Deutschen Bundestages aus Sicht vieler Betroffener lange überfällig war und damit das jahrelange Hin und Her zwischen antragstellenden Patienten, betreuenden Ärzten und Krankenkassen ein – aus Sicht so mancher Experten ungewöhnliches – Ende fand, hat sich die Situation hilfeschender Schmerzpatienten seitdem nur teilweise verbessert.

Hoch – mitunter zu hoch – sind nicht nur vielerorts die mit dieser neuen Behandlungsmöglichkeit verbundenen Erwartungen, sondern insbesondere auch die Unkenntnis über das, was Cannabis als Medizin ist, wie es wirkt und was es kann.

Mit dieser Patienteninformation freuen wir uns allen an Cannabis als Schmerzmedizin Interessierten einen Überblick über den aktuellen Kenntnisstand geben zu können, verbunden mit aus unserer Sicht wichtigen Informationen zu Antragstellung und Anwendung.

Alles Gute für Sie  
 Ihr

PD Dr. med. Michael A. Überall  
 Präsident, Deutsche Schmerzliga



## Cannabis – ein Überblick

### Was ist Cannabis überhaupt?

Cannabis – das war noch vor nicht allzu langer Zeit ein echter Reizbegriff. Man dachte dabei an berauschte „Kiffer“ oder „Haschbrüder“ und hielt sich lieber fern von dem Zeugs, das den Konsumenten „high“ macht und das Leben zur Nebensache. Aber die Zeiten haben sich geändert. Nicht, dass das Rauchen von „Gras“ etwa zur Normalität einer laxen Genussgesellschaft geworden wäre – nein, aber die Wissenschaft hat Cannabis als ein Mittel (wieder)entdeckt, das kranken Menschen bei der Bewältigung ihrer Schmerzen und ihrem Weg zurück ins Leben helfen kann. Forscher auf dem Gebiet der Medizin sind dabei, ein Tabu zu überwinden.

Wenn Sie, liebe Leser, diese Broschüre in den Händen halten, sind Sie also nicht im falschen Film, sondern auf dem richtigen Weg: Als Schmerzpatient informieren Sie sich

gerade darüber, welche Möglichkeiten sich Ihnen durch eine Behandlung mit Cannabis als Medizin ergeben. Lassen Sie uns also ganz einfach, Schritt für Schritt, das Thema von allen Seiten beleuchten, die für Sie von Interesse sind. Und nehmen wir zunächst eine Begriffsklärung vor: Von was sprechen wir überhaupt bei Cannabis?

Die Antwort fällt erst einmal biologisch-nüchtern aus: Cannabis ist der wissenschaftliche Name für Hanf, einer einjährigen, krautigen Pflanze, die zur Familie der Hanfgewächse zählt. Als sogenannte zweihäusige Pflanze wächst sie in einer männlichen und einer weiblichen Form. Beim Hanf haben wir es nicht nur mit einer der ältesten Nutz- und Zierpflanzen der Erde zu tun, sondern auch mit einer der vielseitigsten. Aus Hanf lassen sich Baumaterialien und moderne Werkstoffe gewinnen, Nahrungsmittel oder Textilien und auch die gerade viel diskutierten medizinischen Darreichungsformen.

Aus einzelnen Bestandteilen der Pflanze lässt sich außerdem eine breite Palette ganz unterschiedlicher Genussgifte herstellen. Diese finden, legal oder illegal (je nach Region dieser Welt), breite Anwendung bei Freizeitkonsumenten, z. B. auch Haschisch (im englischen Szene-Jargon auch Dope oder Shit genannt, das aus gepresstem Harz der Pflanzenteile besteht) und Marihuana (auch Gras genannt, bestehend aus Blüten).

Dass Cannabis darüber hinaus eine bemerkenswert lange Tradition in der medizinischen Anwendung als Heilpflanze hat, wird vor dem Hintergrund der zahlreichen Berichte über Ausmaß und Folgen seiner missbräuchlichen Anwendung als Rauschdroge oft vergessen.



## Cannabis in der Medizingeschichte: eine kurze Zeitreise

Das stolze Alter von 4 700 Jahren weist ein chinesisches Lehrbuch über Botanik und Heilkunst auf, in dem man auf erste Spuren zur medizinischen Nutzung von Cannabis trifft. Als ältester Fund – er wird auf die Zeit um 700 v. Chr. datiert – gilt eine Grabbeigabe in den Yanghai-Gräbern in Xinjiang, einer autonomen Region in der heutigen Volksrepublik China. Auch in der indischen Literatur stoßen wir auf Hinweise zur medizinischen Anwendung von Cannabis, die bereits 400 v. Chr. niedergeschrieben wurden.

Laut diesen Funden wurde Cannabis als Heilmittel gegen Schmerzen, Epilepsien, Lepra, Durchfall und Fieber sowie als Beruhigungs- und Betäubungsmittel eingesetzt. Darüber hinaus bezog man die Pflanze wegen ihrer psychoaktiven Wirkung in bestimmte kultische Handlungen ein. Der geschichtliche Bogen spannt sich von Indien über den Mittleren und Nahen Osten weiter nach Europa, wohin

sich Cannabis im Laufe der Zeit ausbreitete. Seit dem ersten Kreuzzug (1096 bis 1099) wurde die Hanfpflanze in die europäische Volksmedizin eingeführt. Wir finden sie in vielen alten Klostermedizinen, wo sie als pflanzliches Allheilmittel sowie als Ersatz für Opium verschrieben wurde.

Später, ab dem 16. Jahrhundert, nahm man Cannabis sowohl in die Kräuterbücher als auch in die Übersichten europäischer und amerikanischer Arzneibücher auf. Eine ganze Reihe von medizinischen Anwendungen sind in Schriften und Lehrbüchern des 19. Jahrhunderts dokumentiert: u. a. zur Behandlung von Kopf- und anderen Schmerzen, Nervenschmerzen, Muskelkrämpfen/Spastik, Asthma, Appetitlosigkeit, Übelkeit und Erbrechen, Depression, Epilepsien sowie Schlafstörungen. Kein Wunder, dass cannabishaltige Arzneimittel in dieser Zeit einen zunehmend breiteren Raum einnahmen und z. B. in den USA zwischen 1842 und 1900 die Hälfte aller verkauften Medikamente ausmachten.

Auch in Europa standen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über 100 verschiedene Cannabismedikamente zur Verfügung. Allerdings wurden diese im Laufe der Zeit immer seltener verschrieben. Die Gründe hierfür waren vielfältig und beruhten nicht nur auf technischen Problemen bei der Herstellung standardisierter Darreichungsformen (wie z. B. variablen Konzentrationen und daraus resultierenden Dosierungsschwierigkeiten und schwankenden Wirkungen), sondern vorwiegend auch auf sogenannten paradoxen Wirkungen. Hinzu kam der Umstand, dass immer mehr synthetisch hergestellte, d. h. chemisch reine Medikamente mit in klinischen Studien definierten bzw. geprüften Dosis-Wirkungsbeziehungen auf den Markt kamen.

Im 20. Jahrhundert kam es – vor allem unter dem Einfluss der US-amerikanischen Regierung – zum nahezu weltweiten Verbot von Cannabis: Auf der 2. Internationalen Opiumkonferenz in Genf war man der Meinung, die Pflanze bzw.



ihre Bestandteile habe angesichts ihrer schwerwiegenden psychotropen – also das Bewusstsein beeinflussenden – Nebenwirkungen sowie ihres beträchtlichen Abhängigkeitspotenzials keinen nachweisbaren medizinischen Nutzen. Im sogenannten Einheitsabkommen der Vereinten Nationen von 1961 verpflichteten sich schließlich die unterzeichnenden Länder – auch Deutschland – zur Bekämpfung aller illegalen Drogen. Zehn Jahre später, 1971, fiel der Umgang mit Cannabis unter das deutsche Betäubungsmittelgesetz.



## Wie wirkt Cannabis?

Lange Zeit wusste die Wissenschaft nicht genau, welche Inhaltsstoffe Cannabis hat und wie diese wirken. Bis zum Jahr 2014 konnten in den Hanfpflanzen Cannabis indica und Cannabis sativa 545 unterschiedliche und chemisch eindeutig definierte Einzelkomponenten – davon 104 sogenannte Cannabinoide – nachgewiesen werden. Doch bei den meisten konnten die Forscher nicht herausfinden, für welche Wirkungen diese stehen. Dem israelischen Chemiker und Cannabisforscher Raphael Mechoulam kommt das Verdienst zu, die exakte chemische Struktur der beiden wichtigsten Verbindungen in der Hanfpflanze entdeckt zu haben: Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD).

THC ist neben seiner schmerzstillenden, brechreizlindernden, appetitanregenden und muskelentspannenden Wirkung auch für die suchterzeugenden, psychoaktiven Wirkungen verantwortlich, die z. B. beim Inhalieren das bekannte Rauschgefühl („High“-Sein) verursachen. CBD wirkt entkrampfend, entzündungshemmend, nervenzellschützend, brechreizlindernd und angstlösend und vermag die psychoaktiven (Neben-)Wirkungen von THC zu mildern.

Nach Einnahme docken diese Wirkstoffe in unserem Gehirn an bestimmten Bindungsstellen an, den sogenannten Cannabinoid-Rezeptoren. Es gibt sie in mindestens zwei Spielformen, den CB1- und den CB2-Rezeptoren. Normalerweise nutzen diese Bindungsstellen körpereigene Substanzen, die sogenannten Endocannabinoide. Eine solche, vom menschlichen Organismus selbst hergestellte Substanz, die ihre Wirkung also über die gleichen Rezeptoren entfaltet wie die Cannabinoide THC und CBD, konnten Cannabisforscher isolieren: Sie gaben ihr den Namen Anandamid, der auf das Sanskrit-Wort für „erhabene Freude“ zurückgeht.

Die Wissenschaftler glauben, dass die natürlichen Anandamide eine wichtige Rolle bei einer Vielzahl von Funktionen des menschlichen Organismus spielen. Dazu zählen neben Gedächtnis, Immunfunktionen und Fortpflanzung auch die Schmerzverarbeitung.

Zusammen mit dem zweiten körpereigenen Botenstoff, genannt 2-AG, ist Anandamid in der Lage, die Cannabinoid-

rezeptoren „in Gang zu setzen“ und damit ein natürliches System an Rezeptoren und Signalprozessen des Menschen zu nutzen. Der Effekt: Körpereigene Prozesse können möglicherweise aktiviert oder gehemmt werden. Das ist eine gute Nachricht, wenn es z. B. um die Behandlung von Schmerzen geht. Experten sind der Meinung, dass mit Cannabinoiden ein Rezeptorsystem therapeutisch genutzt werden kann wie mit keinem anderen Wirkstoff.

Übrigens wurden nach Anandamid weitere Endocannabinoide entdeckt, die ähnlich wie andere „Glückshormone“ wirken: Endorphine, Serotonin und Dopamin. Bei Menschen, die sich körperlich anstrengen, steigt der Endocannabinoidspiegel im Gehirn. Das kennen z. B. Langstreckenläufer, die nach einiger Zeit ein Hochgefühl spüren (das sogenannte „Runner’s High“), das sie ihre körperliche Anstrengung vergessen lässt. Dahinter steht eine Ausschüttung von Endorphinen – auch wenn dieser Prozess wohl nicht allein verantwortlich für den Glückszustand ist.

## Cannabis – das Wundermittel?

Noch weiß die medizinische Forschung wenig über die medizinischen Möglichkeiten, die sich durch Cannabis und seine Wirkstoffe für den Menschen bieten können. Manche sprechen von einer „Schatzkiste“, die man gerade erst öffnet; andere warnen vor übertriebenen Erwartungen. Voreilige Annahmen sind also fehl am Platz. Einig sind sich die meisten in ihrer Forderung nach Studien zum eindeutigen Nachweis des medizinischen Nutzens. Zwar gibt es viele experimentelle Untersuchungen zu den Effekten von Cannabinoiden und auch einige klinische Erfahrungen zur Anwendung von Cannabis als Medizin, die, in Verbindung mit den positiven Berichten von Patienten, Hoffnung machen. Und doch sollte man die Hanfpflanze weder zum Allheilmittel ernennen, noch Wunder von ihr erwarten.

Nach den Worten des Schmerztherapeuten und langjährigen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin,

Dr. Gerhard Müller-Schwefe, könne Cannabis vielen Menschen helfen, sei aber nicht das herbeigesehnte Wundermittel. Auch der schon erwähnte „Vater der Cannabisforschung“, Prof. Raphael Mechoulam, warnt davor, gerauchtes Cannabis (Marihuana) als harmlosen Stoff einzustufen, vor allem bei jungen Menschen. Schließlich verändere Cannabis mit hohem THC-Gehalt – und dies bereits nach einmaligem Genuss – nicht nur vorübergehend die geistige Leistungsfähigkeit, sondern beeinflusse auch die Wahrnehmung und könne bei längerfristigem Konsum die Entwicklung des Gehirns irreversibel schädigen, Angst- bzw. Panikattacken verursachen und bei Menschen mit entsprechenden Erbanlagen auch eine Schizophrenie auslösen.

Dennoch: Gerade für Sie als Schmerzpatienten gibt es positive Nachrichten in Form von einigen guten Studienergebnissen zur Wirkung von Cannabismedikamenten bei einer

ganzen Reihe von Schmerzzuständen. Dazu gehören z. B. krebserkrankte Schmerzen und chronische Nervenschmerzen. Aber auch bei Spastik infolge von Multipler Sklerose und bei Querschnittslähmungen konnten gute Resultate erzielt werden. Aktuelle Studien konnten zum einen zeigen, dass Cannabis als Medizin nicht nur die Schmerzkontrolle verbessert mit der Folge, dass die Schmerzen schwächer werden. Darüber hinaus wurde nachgewiesen, dass auch schmerzbedingte Einschränkungen der Lebensqualität sowie der Teilhabe an den Aktivitäten des alltäglichen Lebens nachhaltig gelindert werden können. Auch Stress, Angst und Depressivität und der Bedarf an nebenwirkungsreichen bzw. bei längerer Einnahme schädlichen Schmerzmedikamenten konnten gesenkt werden.





## Die Gesetzesänderung vom 10. März 2017 zu „Cannabis als Medizin“

### Was ist neu? Eckpunkte und Besonderheiten

Der 10. März 2017 war und ist ein besonderes Datum für schwerkranke Patienten, denen mit herkömmlichen Therapien bislang nicht ausreichend geholfen werden konnte. An diesem Tag trat das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher (und anderer) Vorschriften in Kraft. Dadurch wird es Ärzten nicht nur endlich ermöglicht, Cannabis als Medizin legal zu verschreiben, sondern auch die gesetzlichen Krankenkassen werden bei Nachweis bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Kosten dieser Verschreibung zu übernehmen. Für Sie als Schmerzpatient bedeutet das eine entscheidende Veränderung Ihrer Situation: Sie haben nun eine therapeutische Alternative jenseits der in Deutschland zugelassenen und empfohlenen Arzneimittel. Vielleicht haben Sie diese schon lange ersehnt.

Dem Gesetzgeber ging es bei dem neuen Gesetz darum, die Versorgung schwerkranker Menschen mit Cannabis als Medizin eine Therapiealternative sicherzustellen. Zugleich sollte das Spektrum der Behandlungsmöglichkeiten erweitert werden – indem die Verschreibungsfähigkeit von Cannabis als Medizin erleichtert und der damit verbundene bürokratische Aufwand verringert wird. Und schließlich regelt das Gesetz verbindlich die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Der damalige Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe fasste die Absichten des neuen Gesetzes so zusammen: „Schwerkranke Menschen müssen bestmöglich versorgt werden. Dazu gehört, dass die Kosten für Cannabis als Medizin für Schwerkranke von ihrer Krankenkasse

übernommen werden, wenn ihnen nicht anders wirksam geholfen werden kann.“

Eine Änderung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ermöglicht diese erweiterte Kostenübernahme. Demnach kann die Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse künftig neben Fertigarzneimitteln auf Cannabisbasis auch getrocknete Cannabisblüten und Cannabisextrakte einschließen – wenn diese zu Therapiezwecken notwendig sind. Der Eigenanbau von Hanfpflanzen bleibt verboten.

Hintergrund für diese strikte Regelung bildete ein höchststrichterliches Urteil des Dritten Senats am Bundesverwaltungsgericht vom 6. April 2016 (BVerwG 3 C 10.14), das einem in prekären finanziellen Verhältnissen lebenden Patienten mit Multipler Sklerose erlaubte, Cannabis in seiner Wohnung anzubauen, zu ernten und zum medizinischen Zweck seiner Behandlung zu verwenden. Eine Entscheidung, deren

absehbare Folgen die damalige Bundesregierung durch das Gesetz unbedingt verhindern wollte.

Als weitere Besonderheiten sieht das Gesetz vor, dass zukünftig eine staatliche „Cannabisagentur“ beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) einen staatlich kontrollierten Anbau von Cannabis für medizinische Zwecke ermöglicht und koordiniert. Darüber hinaus müssen Patienten, deren Behandlungskosten von den Krankenkassen übernommen werden, einer systematischen Weiterleitung ihrer anonymisierten Behandlungsdaten (u. a. zu Diagnose, Therapie, Dosis und Nebenwirkungen) an das BfArM zustimmen.



## Wer hat Anspruch auf die Verordnung cannabishaltiger Arzneimittel?

Cannabis auf Kassenrezept – das ist möglich, wenn Sie an einer schwerwiegenden Erkrankung leiden, also z. B. chronischen Schmerzen, unabhängig von der auslösenden Grunderkrankung, an starken und behandlingsschwierigen Nervenschmerzen, an spastischen Schmerzen bei Multipler Sklerose oder Rheuma. Weitere sinnvolle Möglichkeiten bestehen darüber hinaus dann, wenn im Fall einer Krebs- oder Aidserkrankung eine Appetitsteigerung nötig ist, Patienten im Rahmen einer Chemotherapie Übelkeit und Erbrechen nicht auf die üblichen Maßnahmen ansprechen oder eine behandlingsschwierige entzündliche Darmerkrankung vorliegt usw.



### Wichtig:

Wer an einer solchen (oder anderen) schwerwiegenden Erkrankung leidet, hat durch das „Cannabisgesetz“ jetzt einen Versorgungsanspruch auf eine Verordnung von Cannabis als Medizin. Und zwar in allen derzeit möglichen Darreichungsformen. Das bedeutet, dass (mit Ausnahme von Zahn- und Tierärzten) jeder in Deutschland approbierte Arzt Cannabis in Form von Fertigarzneimitteln, als Extrakt in standardisierter Qualität oder als getrocknete Blüten ohne besonderes Genehmigungsverfahren verordnen darf.

### Welche Voraussetzungen müssen für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erfüllt sein?

Was sich durch das Gesetz „Cannabis als Medizin“ nicht geändert hat: Nach wie vor stellt Cannabis als Medizin – mit Ausnahme der Fertigarzneien in ihren jeweils zugelassenen Indikationen (siehe Seite 41) – keine Regelleistung dar, die zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) verordnet werden darf. Im Fall einer Erstverordnung unterliegt die Übernahme der Verordnungskosten für Cannabis als Medizin einem sogenannten Genehmigungsvorbehalt. Was bedeutet dies für Sie als betroffenen Patienten?

Normalerweise gehen Sie mit Ihrem vom Arzt ausgestellten Rezept einfach in die Apotheke, um das verordnete Medikament zu erhalten. Bei Cannabis ist das anders: Vor der ersten Verordnung müssen Sie zunächst bei Ihrer zuständigen Krankenkasse schriftlich einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bitte warten Sie die Genehmigung vor Ihrer Rezepteinlösung unbedingt ab – Ihre Krankenkasse kann sonst nämlich die Kostenübernahme aus formalen Gründen ablehnen.

### Wie kann der Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden?

Sie sollten den Antrag mit dem entsprechenden Formblatt Ihrer jeweiligen Krankenkasse stellen. Inhaltlich sind die Antragsformulare der verschiedenen Krankenkassen sehr ähnlich und erfordern die Angaben zahlreicher persönlicher und medizinischer Details, zu deren Beantwortung Sie in aller Regel die Hilfe Ihres behandelnden Arztes benötigen. Eine Hilfe kann es sein, wenn Sie aus dem Internet ein Musterschreiben an die Krankenkassen zur Kostenübernahme für eine Therapie mit Cannabis bzw. Cannabinoiden nach § 31 Abs. 6 SGB V, inklusive Ausfüllhinweisen und Beispielen, herunterladen ([www.arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de/wp-content/uploads/2018/11/musterschreiben-krankenkasse.pdf](http://www.arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de/wp-content/uploads/2018/11/musterschreiben-krankenkasse.pdf)) und sich an den dort empfohlenen Formulierungen orientieren.

Grundsätzlich können Sie diesen Antrag natürlich auch formlos stellen, wenn Sie dabei die für die Antragsentscheidung notwendigen Angaben beachten.



**UNSER TIPP!****So können Sie Ihre Chancen auf Bewilligung Ihres Antrags verbessern!**

Sie als Schmerzpatient können selbst eine Menge dafür tun, damit Ihr Antrag auf Kostenübernahme einer Therapie mit Cannabis Erfolg hat. Ihr behandelnder Arzt wird Ihnen zur Seite stehen, etwa durch Abgabe von Stellungnahmen – die Verantwortung für die Antragstellung liegt aber allein in Ihren Händen. Wenn Sie bestimmte Details, die wir Ihnen nachfolgend erläutern, beachten, können Sie Ihre Chancen auf einen Erfolg Ihres Antrags steigern:

- ▶ Suchen Sie das persönliche Gespräch mit einem Sachbearbeiter bei Ihrer Krankenkasse.
- ▶ Klären Sie konkret, unter welchen Voraussetzungen Ihre Krankenkasse die Kosten einer Behandlung erstattet und fragen Sie um Rat, was es in Ihrem jeweiligen Fall zu beachten gilt.

- ▶ Wenn Ihre Kasse über ein eigenes Antragsformular verfügt, sollten Sie das auch nutzen. Wichtig ist in jedem Fall, dass aus Ihrem Antrag eindeutig hervorgeht, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen (sie sind in Paragraph 31 Abs. 6 SGB V festgelegt) für eine Kostenübernahme erfüllen und in Ihrem konkreten Fall durch den Einsatz von Cannabis als Medizin eine spürbar positiv Beeinflussung Ihrer Beschwerden wahrscheinlich ist.
- ▶ Sie sollten wissen, dass Krankenkassen die Anträge von Betroffenen sehr genau auf mögliche Formfehler und Argumentationslücken überprüfen und diese als möglichen Grund für eine Ablehnung des Antrags nutzen. Das ist jedenfalls der aktuelle Stand der Erfahrungen in der Praxis, der auch noch etwas anderes zeigt: Die Krankenkassen legen die Anträge auf Kostenübernahme systematisch dem

Medizinischen Dienst (MDK) zur Prüfung vor. Eigentlich sollte das nur in Ausnahmefällen so praktiziert werden. Aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen bei der Verordnung von Cannabis als Medizin und der bislang geringen Erfahrung ist dieses Verfahren jedoch auf absehbare Zeit wahrscheinlich der Regelfall.

- ▶ Gehen Sie deshalb bei Ihrer Antragstellung so genau wie möglich und so ausführlich wie nötig vor. Das betrifft zum einen die Begründung einer schwerwiegenden Erkrankung: Stellen Sie als Betroffener ausführlich dar, warum Ihre Erkrankung lebensbedrohlich ist oder auf Dauer Ihre Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigt. Gut wäre es, wenn Sie zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt ausführliche Angaben zur Krankheitsdiagnose sowie zum bisherigen Krankheitsverlauf machen können.

- ▶ Sollten Sie nicht lebensbedrohliche bzw. nicht tumorbedingte Beschwerden haben, ist es für die Krankenkasse wichtig, nachvollziehen zu können, warum Ihre Beschwerden dennoch die Lebensqualität und die Teilhabe am alltäglichen Leben schwerwiegend und andauernd beeinträchtigen. Versetzen Sie sich einfach in die Lage des den Antrag prüfenden Sachbearbeiters der Krankenkasse und geben Sie ihm all die Informationen und Angaben, die es ihm möglich machen, Ihre persönliche Situation zu verstehen bzw. nachzuvollziehen (siehe dazu auch den nachfolgenden Abschnitt dieser Broschüre.)
- ▶ Zum anderen sollte im Antrag ebenso ausführlich darauf eingegangen werden, welche dem medizinischen Standard entsprechenden und allgemein anerkannten Therapien in Ihrem Fall angewandt wurden, welche nicht oder nicht mehr angewendet werden und warum Sie und Ihre Erkrankung als

„austherapiert“ anzusehen sind (ein Begriff, der zum Ausdruck bringen will, dass die auf die Heilung einer Erkrankung oder Linderung schwerwiegender Symptome ausgerichteten Behandlungsmöglichkeiten erschöpft sind).

Alle bisherigen Therapien sollten idealerweise im Einzelnen aufgelistet werden, mit allen dabei eingesetzten Arzneistoffen (einschließlich Namen, Dosierung und Behandlungsdauer) sowie den darunter erlebten Wirkungen und Nebenwirkungen. Aufgeführt werden sollten darüber hinaus auch Therapieberichte, etwa über Krankenhausaufenthalte und konsultierte Fachärzte. Der Sachbearbeiter Ihrer Krankenkasse bzw. beim Medizinischen Dienst soll die Erfolglosigkeit der bisherigen Behandlungen objektiv nachvollziehen können und nach Durchsicht Ihres Antrages ebenfalls zu dem Schluss kommen, dass in Ihrem Fall der Einsatz von Cannabis als Medizin rational sinnvoll und möglich ist.



### Wichtig:

Bei den Nebenwirkungen, die Sie im Rahmen einer bestimmten Behandlung erlebt haben, sollten Sie sehr genaue Angaben machen, vor allem, wenn es Komplikationen oder Unverträglichkeiten gab. Es sollte begründet werden, warum eine vielleicht zunächst nicht so gravierende Nebenwirkung in dem jeweiligen Fall angesichts Ihres persönlichen Krankheitszustandes Sie so belastet hat, dass Sie gezwungen waren, die Behandlung abzubrechen oder warum es von vorneherein gar nicht möglich war, die eine oder andere Therapie bei Ihnen anzuwenden.



**UNSER TIPP!****So können Sie die Schwere Ihrer Beeinträchtigungen belegen**

Für Außenstehende ist es nicht immer leicht, die Schwere chronischer Schmerzen einzuschätzen: Hier liegen ja in aller Regel keine objektiven Befunde vor, die es z. B. analog der Lebenszeit bedrohenden Charakteristik einer Tumorerkrankung ermöglichen, das Lebensqualität beeinträchtigende Ausmaß der Schmerzerkrankung objektiv nachzuvollziehen. Vielmehr geht es um subjektives Empfinden, um körperliche und seelische Beeinträchtigungen, zu deren Objektivierung Hilfsmittel – wie z. B. validierte Selbstauskunftsinstrumente – genutzt werden können.

Die Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) hat gemeinsam mit der Deutschen Schmerzliga (DSL)

für Betroffene die Online-Plattform „mein Schmerz.de“ entwickelt. Hier können Sie Ihre Schmerzen und das Ausmaß schmerzbedingter Beeinträchtigungen von Alltag und Lebensqualität unter Verwendung des Deutschen Schmerzfragebogens – eines wissenschaftlich anerkannten Selbstauskunftsfragebogens – dokumentieren. Diese Möglichkeit ist kostenlos und unabhängig von Ihrer jeweiligen Krankenversicherung. Sie können diesen Fragebogen auch ohne einen spezialisierten Arzt alleine ausfüllen und Ihre Angaben sowie die sich daraus ergebenden Auswertungsergebnisse dann z. B. als Ausdruck Ihrem Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse beifügen.

**Wann erfolgt der Bescheid der Krankenkasse?**

Spätestens drei Wochen nach Antragseingang muss Ihre Krankenkasse über Ihren Antrag auf Kostenübernahme entschieden haben. Diese Frist kann sich allerdings dann auf fünf Wochen verlängern, wenn Ihre Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme – etwa des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) – für erforderlich hält. Darüber müssen Sie von Ihrer Krankenkasse dann auch informiert werden.

Wesentlich kürzer gestaltet sich das Antragsverfahren dann, wenn Sie sich als Patient in einer sogenannten spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) befinden, die in Paragraph 37b Sozialgesetzbuch V geregelt ist: Dann müssen Sie maximal drei Tage auf die Antwort der Krankenkasse auf Ihren Antrag warten.

**Wichtig:**

Was tun Sie aber, wenn Ihre Krankenkasse nicht innerhalb der oben genannten Fristen über Ihren Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten für Cannabis als Medizin entscheidet?

Nun, in diesem Fall können Sie nach § 13 Abs. 3a SGB V von einer „fiktiven Leistungsgenehmigung“ ausgehen und Cannabis als Medizin beziehen, ohne selbst für die Kosten aufkommen zu müssen. Das hat das Bundessozialgericht in einem aktuellen Urteil aus dem Jahr 2017 (Aktenzeichen: B 1 KR 15/17 R und B 1 KR 24/17 R) entschieden.

**UNSER TIPP!****Wenn die Krankenkasse Ihren Antrag auf Kostenübernahme ablehnt ...**

Im Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher (und anderer) Vorschriften hat der Gesetzgeber festgelegt, dass – bei Beachtung der bereits genannten Kriterien für den Einsatz von Cannabis als Medizin – die Ablehnung der Kostenübernahme nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgen sollte. Fakt ist jedoch, dass die gesetzlichen Krankenkassen in der gelebten Praxis bisher nur etwa zwei Drittel der Anträge genehmigt haben.

Der im Sommer 2018 erschienene Cannabis-Report der Techniker Krankenkasse (TK) dokumentiert, dass der mit Abstand wichtigste Ablehnungsgrund aus Sicht des MDK die Nichtausschöpfung bestehender bzw.

theoretisch möglicher (medikamentöser und nicht medikamentöser) Therapiealternativen ist. Zweithäufigster Ablehnungsgrund sind unvollständige und/oder fehlerhaft ausgefüllte Antragsformulare.

Werden auch bei Ihnen derartige Gründe für eine Ablehnung vorgebracht, dann sollten Sie wissen, dass Sie einer solchen Ablehnung gegenüber nicht machtlos sind. Ihnen steht eine Reihe von „Maßnahmen“ zur Verfügung, mit denen Sie den Bescheid Ihrer Krankenkasse anfechten können.

### Widerspruch

Legen Sie, sobald die Ablehnung vorliegt, umgehend innerhalb eines Monats einen formlosen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Kostenübernahme von Cannabis als Medizin bei Ihrer Krankenkasse ein. Ein eingeschriebener Brief genügt, etwa mit diesen Worten: „Sehr geehrte Damen und Herren, gegen Ihren Bescheid vom ... lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein. Eine schriftliche Begründung reiche ich nach.“

### Antragsprüfung

Prüfen Sie dann in einem zweiten Schritt, ob die seitens Krankenkasse bzw. MDK vorgebrachten Begründungen für die Ablehnung Ihres Antrags berechtigt sind und zutreffen. Nicht immer sind die seitens des MDK vorgeschlagenen Therapiealternativen praxisnah,

sinnvoll und zumutbar (so kann z. B. eine mehrwöchige, stationäre, multimodale Schmerztherapie je nach persönlicher Lebenssituation sicher nicht jedem Patienten abverlangt werden) und nicht selten sind die ablehnungsbegründenden Formfehler im Antrag auf Kostenübernahme Folge von Miss- und/oder Fehlverständnissen bei der Erstantragstellung, sodass Sie diese rasch korrigieren und aus der Welt räumen können. Sollten sich dort nachvollziehbare Mängel in Ihrer eigenen Argumentation befinden, korrigieren Sie diese zeitnah und schicken Sie dann Ihren Antrag erneut binnen eines Monats an die Kasse zurück.

Setzen Sie sich parallel mit dem zuständigen Sachbearbeiter Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Suchen Sie das (konstruktive) Gespräch mit ihm, in dem Sie versuchen zu klären, wie er den Sachverhalt einschätzt

und wie/ob er Ihnen möglicherweise dabei helfen kann, dass Ihr Antrag doch noch positiv beschieden wird. Protokollieren Sie Inhalt und Verlauf des Gesprächs stichpunktartig, um gegebenenfalls für spätere gerichtliche Schritte vorbereitet zu sein.

### Dienstaufsichtsbeschwerde

Für den Fall, dass das Gespräch mit dem Sachbearbeiter kein Ergebnis bringt oder sogar konflikträtig verlaufen ist, sollten Sie direkt an den Vorstand der Krankenkasse (gleiche Adresse wie bei dem Antrag) eine Dienstaufsichtsbeschwerde richten. Darin rügen Sie die Ablehnung Ihres Antrags und gegebenenfalls das unangemessene Verhalten des Sachbearbeiters.



**Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Parallel zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde sollten Sie eine Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der Krankenkasse bei den zuständigen Aufsichtsbehörden erheben. Das sind in diesem Fall das Bundesversicherungsamt und das Bundesgesundheitsministerium.

**Antrag auf einstweilige Anordnung**

Gleichzeitig sollten Sie darüber hinaus einen Eilantrag – in der juristischen Sprache Antrag auf einstweilige Anordnung – gegen den Ablehnungsbescheid der Krankenkasse beim zuständigen Sozialgericht stellen. Ob Sie sich dabei von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, ist Ihre Entscheidung. Die Beantragung einer Prozesskostenhilfe ist jedenfalls möglich. Sie können den Eilantrag jederzeit wieder zurückziehen, z. B.



dann, wenn die Dienstaufsichtsbeschwerde und/oder die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erfolgreich waren.

**Information Dritter**

Informieren Sie bereits bei der ersten Ablehnung eines Antrags auf Kostenerstattung einer Therapie mit Cannabis als Medizin geeignete unabhängige Nichtregierungsorganisationen – z. B. die Deutsche Schmerzliga oder die Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin – über den Vorgang an sich sowie auch über seinen weiteren Verlauf. Speziell dafür hat die Deutsche Schmerzliga eine E-Mail-Adresse eingerichtet ([cannabismedizin@schmerzliga.de](mailto:cannabismedizin@schmerzliga.de)). An diese können Sie formlos entsprechende Mails und Informationsschreiben richten.

Da sich aktuell eine Verweigerungshaltung vieler Krankenkassen feststellen lässt, ist die Information Dritter sehr wichtig – denn weitere politische Aktivitäten für die Belange von Schmerzpatienten sind notwendig. Die Information ist entscheidend dafür, wie stark sich Organisationen wie die Deutsche Schmerzliga auch weiterhin für Ihre Bedürfnisse als Betroffene einsetzen können.

## Die Behandlung mit Cannabis

### Welche Ärzte dürfen Cannabis verschreiben?

Jeder Arzt, der Betäubungsmittel verschreiben darf, darf Ihnen ein Rezept auf Cannabisblüten, Cannabisextrakte und cannabisbasierte Medikamente ausstellen. Das bedeutet für Sie, dass Sie eine entsprechende Verordnung bei jedem Vertragsarzt erhalten können. Ausnahmen: Zahn- und Tierärzte (!).

### Welche Pflichten bestehen für den verordnenden Arzt?

Das Gesetz enthält die Regelung, dass Ihr Arzt bei einer Verordnung bzw. einer Kostenübernahme von Cannabis als Medizin dazu verpflichtet ist, anonymisierte Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu übermitteln. Diese Daten gehen in eine Begleiterhebung ein, die ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Ihr behandelnder Arzt muss Sie über diese Datenübermittlungspflicht informieren und Sie müssen dieser zustimmen, wenn die Kosten der Cannabisverordnung von Ihrer Krankenkasse übernommen werden sollen.

Ihr Arzt füllt hier einen speziellen Erhebungsbogen (dieser kann beim BfArM über [www.begleiterhebung.de](http://www.begleiterhebung.de)



aufgerufen werden) elektronisch aus, wenn nach Beginn der Therapie ein Jahr vergangen ist oder die Therapie vor Ablauf eines Jahres beendet wurde.

Ihr behandelnder Arzt hat Ihnen gegenüber auch eine besondere Aufklärungspflicht, die neben der üblichen Aufklärung besteht: Vor Behandlungsbeginn muss er Sie insbesondere über mögliche Wirkungen und Nebenwirkungen der verordneten cannabishaltigen Arzneimittel aufklären. Das Gleiche gilt für Wechselwirkungen der verordneten Arzneimittel mit anderen Medikamenten, die Sie vielleicht einnehmen.

Auch Dosierung und Anwendungsart, Beachtung einer kinder-/missbrauchssicheren Lagerung sowie mögliche Auswirkungen auf Ihre Verkehrstüchtigkeit sind Themen, über die Sie Ihr Arzt aufklären muss. Er ist auch verpflichtet, die Verordnung cannabishaltiger Arzneimittel auf einem speziellen Betäubungsmittelrezept unter Beachtung entsprechender rechtlicher Vorgaben vorzunehmen.



## Welche Cannabis-Formen sind in Deutschland verfügbar?

In Deutschland ist Cannabis als Medizin gegenwärtig in verschiedenen Formen verfügbar:

- ▶ Tetrahydrocannabinol und/oder Cannabidiol als Fertigarzneimittel
- ▶ voll- oder halbsynthetische THC-Rezepturarzneien
- ▶ Cannabidiol (CBD), der nicht psychoaktive (= die Psyche beeinflussender) Wirkstoff der Cannabispflanze, der per blauem Rezept (d. h. auf eigene Kosten) als Rezepturarznei in der Apotheke bezogen werden kann.
- ▶ THC- und CBD-haltige Vollspektrumextrakte, die auch das gesamte Spektrum der sonst noch in der Cannabispflanze vorhandenen Bestandteile enthalten.

Rezepturarzneien, d. h. die in Apotheken nach Verschreibung durch einen Arzt individuell zubereitete Arznei, sind in Deutschland seit vielen Jahren verfügbar. Sie können je nach Zubereitung in Form von Tropfen oder Kapseln rezeptiert werden. Seit Oktober 2017 sind darüber hinaus auch ein fünfundzwanzigprozentiger THC-Extrakt sowie ein THC/CBD-Vollspektrumextrakt mit je zehn Prozent THC/CBD-Wirkstoffgehalt als Rezepturarznei verfügbar.

Für alle genannten Darreichungsformen von Cannabis als Medizin werden die Kosten von den Krankenkassen nur nach vorheriger Antragstellung (und positiver Bewilligung) übernommen. Eine Ausnahme stellen die formal zugelassenen Fertigarzneimittel dar, die in ihren jeweils zugelassenen Indikationen jederzeit ohne vorherige Antragstellung verordnet werden dürfen.

## Welche cannabishaltigen Arzneimittel dürfen verordnet werden?

Laut dem Gesetz „Cannabis als Medizin“ kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt Cannabis in Form von:

- ▶ getrockneten Cannabisblüten
- ▶ Cannabisextrakten in standardisierter Qualität und
- ▶ Rezepturarzneien mit den cannabinoiden Wirkstoffen THC oder CBD
- ▶ Fertigarzneimitteln mit den Inhaltsstoffen THC und/oder CBD

verordnen.

Experten einer interdisziplinären Arbeitsgruppe empfahlen in einem Positionspapier im Rahmen der Gesetzgebung, bei Patienten, die noch nie zuvor mit Cannabis behandelt wurden, zunächst einen Therapieversuch mit einem Fertigarzneimittel zu starten. Bei unzureichender oder fehlender Wirkung, aber guter Verträglichkeit, lautet die Empfehlung, anschließend auf Vollspektrumextrakte oder THC-Rezepturarzneimittel sowie in einem letzten Schritt auf Cannabisblüten umzustellen.

Der Einsatz von CBD (entweder als Rezepturazneie oder als CBD-haltiges Fertigpräparat) kann – auf eigene Kosten – dann eine Alternative sein, wenn aus Sicht von Arzt und/oder Krankenkasse die Indikation für die Behandlung mit einer der sonstigen Optionen nicht gesehen oder bewilligt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei den – auch in Deutschland – legal erhältlichen CBD-Ölen nicht in jedem Fall auch

wirklich CBD in der angegebenen Menge enthalten ist (entsprechende Untersuchungen aus Holland haben ergeben, dass in etwa der Hälfte der dort angebotenen CBD-Öle gar kein messbarer Anteil an CBD enthalten war). Aus diesem Grund sollte auf Präparate geachtet werden, bei denen der CBD-Gehalt (z. B. in Form einer Chargenanalyse durch ein unabhängiges Labor) bestätigt wurde.

## Bei welchen Erkrankungen dürfen cannabishaltige Arzneimittel verordnet werden?

Nach Auswertungen von Daten der Techniker Krankenkasse aus dem Sommer 2018 zur Verordnung von Cannabis als Medizin jenseits der Zulassung betrafen 61 Prozent (%) der Anträge auf Kostenübernahme die Indikation Schmerz. Weitere 16 % entfielen auf die Indikationsgebiete Tumorleiden (7 %), finaler Tumorschmerz (2 %) und auf die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (7 %), wobei davon ausgegangen werden kann, dass hier Schmerzen der Hauptgrund der Verordnung waren. Deutlich seltener wurden mit jeweils 2 % Anträge für die Indikationsbereiche Appetitlosigkeit/ Gewichtsverlust, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS), Darmerkrankungen und Epilepsie gestellt, gefolgt von Depression, Lungenerkrankungen und Tourette-Syndrom mit jeweils rund einem Prozent. Die Genehmigungsquote lag über alle Anträge hinweg bei 62 %.

**Wichtig:**

Bei schwerwiegenden Erkrankungen und Versagen etablierter Therapien kann Ihr Arzt cannabishaltige Arzneimittel grundsätzlich für jede Indikation verordnen, bei der er sich gemeinsam mit Ihnen einen Behandlungserfolg erhofft, der auch rational begründet werden kann.

**Empfiehl sich Inhalation oder orale Einnahme?**

Nun, zunächst einmal kann festgehalten werden, dass beides grundsätzlich möglich, aber nicht in jedem Fall sinnvoll ist. So können z. B. getrocknete Cannabisblüten sowohl unter Verwendung eines Vaporisators (Verdampfers) inhaliert, in Form eines Joints bzw. Sticks geraucht oder in Form von Essen oder Trinken oral aufgenommen werden. Orale Zubereitungen sollten immer unter Zusatz von etwas Fett hergestellt werden, da THC nicht in Wasser löslich ist. Geeignet sind daher z. B. Cannabiszubereitungen in Form von Tee mit Sahne oder Milch, als Öl, Butter oder Gebäck.

Bei all diesen Darreichungsformen ist jedoch Voraussetzung, dass die biologisch wirksamen Bestandteile der Cannabisblüte erst einmal durch Anwendung hoher Temperaturen gebildet werden, denn in der Blüte selbst liegen diese nur in inaktiver Form vor. Dies erreicht man z. B. beim Verbrennen der getrockneten Blüte, unter Verwendung eines elektrischen

Verdampfers (Vaporizer) oder auch beim Kochen in heißem Öl. Dass das Inhalieren verbrannter Pflanzenbestandteile nicht unbedingt gesund ist, sollte bekannt sein. Die Erhitzung über einen Verdampfer oder die orale Einnahme stellen daher sicherlich die sinnvollere Alternative dar.

Die als Rezepturarzneien zu verordnenden Cannabisextrakte werden in aller Regel in Form öliger Tropflösungen oder Kapseln eingenommen, können aber auch als alkoholische Inhalationslösungen rezeptiert werden.

Zwischen der inhalativen und der oralen Aufnahme gibt es große Unterschiede, was Wirkeintritt, Wirkstärke und Wirkdauer angeht. Die orale Gabe kann entweder enteral, d. h. über den Darm oder transmukosal, d. h. über die Mundschleimhaut erfolgen. Dies sollten Sie beachten. Während es bei Inhalation/Rauchen sehr schnell, dafür aber nur zeitlich befristet zu sehr hohen Wirkstoffkonzentrationen in

Blut und Nervensystem kommt, erreicht der Wirkstoff nach oraler Einnahme das Nervensystem zeitlich verzögert und mit deutlich niedrigeren Spitzenkonzentrationen. Experten sehen in dieser Verabreichungsform den Vorteil, dass hierbei sowohl das Risiko für unerwünschte (Neben-)Wirkungen, wie z. B. kognitive Beeinträchtigungen, als auch die Gefahr einer psychischen Abhängigkeit durch die vergleichsweise langsame und deutlich niedrigere Stoffaufnahme von THC stark begrenzt wird.



### Welche Wirkungen und Nebenwirkungen können Sie erwarten?

Bei den meisten erstattungsfähigen Cannabiswirkstoffen ist das THC der wirksamkeitsbestimmende Inhaltsstoff. Die Wirkung von Cannabis als Medizin wird von den Betroffenen – neben der jeweils eigentlichen Beschwerdelinderung – positiv empfunden. So werden von diesen z. B. eine Verbesserung der Stimmung, ein Gefühl der Entspannung und des Wohlbefindens, Heiterkeit, ein gesteigertes Kommunikationsbedürfnis sowie eine intensivere akustische und visuelle Sinneswahrnehmung geschildert. Diese Wirkungen treffen allerdings nicht auf alle Darreichungsformen zu, da sie stark vom jeweiligen THC-Gehalt und weiteren Inhaltsstoffen abhängig sind.

Jede positive Wirkung eines Arzneimittels hat, wie Sie wissen, häufig auch eine Schattenseite: Sie müssen sich auch

bei der Einnahme von cannabis-haltigen Medikamenten auf Nebenwirkungen einstellen. In einer zusammenfassenden Auswertung von 79 Studien zum Einsatz von Cannabinoiden in der Medizin wurde ein erhöhtes Risiko für eine ganze Reihe von unerwünschten Nebenwirkungen festgestellt, die meist vorübergehend auftraten, z. B.:

- ▶ Schwindel
- ▶ Kreislaufkollaps
- ▶ Mundtrockenheit
- ▶ Übelkeit
- ▶ Müdigkeit
- ▶ Schlafstörungen
- ▶ Euphorie
- ▶ verminderte Hemmungen

- ▶ Erbrechen
- ▶ Orientierungsstörungen
- ▶ Benommenheit
- ▶ Verwirrtheit/Angst
- ▶ Gleichgewichtsstörungen
- ▶ Leistungsabfall
- ▶ Halluzinationen
- ▶ Herzrasen
- ▶ Blutdruckabfall
- ▶ Appetitsteigerung.

Auch eine Reihe weiterer Risiken werden genannt, z. B. bestimmte psychische Effekte, Atemwegserkrankungen, psychosoziale Auswirkungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Dass sich im Rahmen einer medikamentösen Schmerztherapie und einer Zusatztherapie mit Cannabis als Medizin derartige Kombinationen – vor allem mit Arzneistoffen, die ein sedierendes Nebenwirkungspotenzial haben – nicht immer vermeiden lassen, ist offensichtlich. Dennoch sollten Sie versuchen, zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt das mögliche Nebenwirkungsrisiko bereits im Vorfeld (z. B. durch Absetzen bislang unwirksamer Medikamente oder die Beschränkung des Alkoholkonsums) zu senken.



### Wichtig:

Weil die meisten dieser unerwünschten (Neben-) Wirkungen in der Anfangsphase der Behandlung beobachtet werden, sollte Ihr Arzt die Therapie mit Cannabis als Medizin immer langsam einschleichend dosieren. Damit können auch Sie sich die Zeit nehmen, sich und Ihren Körper an diese neue Therapieform zu gewöhnen („start low, go slow“).

Im Idealfall sollten Sie natürlich während der Behandlung mit cannabishaltigen Arzneimitteln auch auf bestimmte Medikamente (Hypnotika, Sedativa oder Arzneimittel, die eine beruhigende Wirkungen entfalten) verzichten, ebenso auf Alkohol, denn sonst kann es zu einer Zunahme der unerwünschten (Neben-)Wirkungen kommen.

## Weitere Informationen

### Deutsche Schmerzliga e. V.

Postfach 74 01 23  
60570 Frankfurt am Main  
info@schmerzliga.de  
www.schmerzliga.de

### Schmerztelefon:

Mo, Mi, Fr: 09:00 – 11:00 Uhr  
Tel. 069 13828022

Außerdem Mo: 18:00 – 20:00 Uhr  
Tel. 06201 6049415

## Impressum

### Herausgeber

Deutsche Schmerzliga e. V.  
Postfach 74 01 23  
60570 Frankfurt

### Konzeption & Text

Patricia Martin, Kim Zulauf  
klarigo – Verlag für Patientenkommunikation  
Bergstraße 106 a  
64319 Pfungstadt

### Wissenschaftliche Beratung

PD Dr. med. Michael A. Überall

Die klarigo – Verlag für Patientenkommunikation oHG ist bestrebt, vollständige, aktuelle und inhaltlich zutreffende Informationen in dieser Broschüre zusammenzustellen. Gleichwohl kann keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität oder inhaltliche Richtigkeit der dargestellten Informationen übernommen werden. Sollten Sie Fragen zu medizinischen oder gesundheitlichen Aspekten haben, die in der vorliegenden Broschüre thematisiert werden, oder auf Basis der in der vorliegenden Broschüre enthaltenen Informationen medizinisch oder gesundheitlich relevante Entscheidungen treffen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder eine sonstige hierfür qualifizierte Auskunftsstelle. Sofern über Quellenangaben oder Empfehlungen für weiterführende Informationen auf andere Druckwerke, Internetseiten oder sonstige Informationsquellen verwiesen wird, haftet die klarigo – Verlag für Patientenkommunikation oHG in keiner Weise für dortige Darstellungen.

Diese Broschüre oder Auszüge dieser Broschüre dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form mit elektronischen oder mechanischen Mitteln reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Alle Rechte vorbehalten.

© klarigo – Verlag für Patientenkommunikation oHG, Pfungstadt, 2019

Die Entstehung dieser Broschüre wurde durch die inhaltlich nicht einschränkende Unterstützung der Almirall Hermal GmbH ermöglicht.



### Wichtig:

Nicht alle Ärzte sind gleichermaßen gut informiert über die Verordnungsmöglichkeiten von Cannabis als Medizin. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte ist für Ihren Arzt vielleicht hilfreich. Trennen Sie das folgende Info-Blatt einfach an der Perforation heraus und geben Sie es weiter. Ist Ihr Arzt an der Broschüre selbst interessiert, kann er sich gerne an die Deutsche Schmerzliga e. V. wenden.

## Info-Blatt: Verordnung von Cannabis als Medizin

### Eckpunkte des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

- ▶ Mit Wirkung zum 10. März 2017 ist in Deutschland die Verordnung von Cannabis als Medizin ohne spezifische Antragstellung über die Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) möglich geworden.
- ▶ Ziel der Gesetzesänderung ist, die Versorgung schwerkranker Menschen mit Cannabis als Medizin als Therapiealternative sicherzustellen und das Spektrum der Therapiemöglichkeiten zu erweitern.
- ▶ Zugleich soll die Verschreibungsfähigkeit von Cannabis als Medizin erleichtert und der damit verbundene bürokratische Aufwand verringert werden.
- ▶ Darüber hinaus regelt das Gesetz verbindlich die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen.

### Cannabis als Medizin darf verordnet werden, wenn ...

- ▶ der Patient unter einer „schwerwiegenden Erkrankung“ leidet und
- ▶ eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder
- ▶ diese unter Abwägung der zu erwartenden oder erlebten Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht zur Anwendung kommen kann und
- ▶ eine nicht ganz entfernt liegende (realistische) Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

### Verordnet werden dürfen ...

- ▶ getrocknete Cannabisblüten
- ▶ Cannabisextrakte in standardisierter Qualität
- ▶ Rezepturarzneimittel mit den cannabinoiden Wirkstoffen Tetrahydrocannabinol (THC) bzw. Dronabinol, Cannabidiol (CBD)
- ▶ Fertigarzneimittel Nabilon (vollsynthetisches THC-Analogen) oder Nabiximols (THC/CBD im Verhältnis 1:1)

## Eine Kostenübernahme durch die GKV erfolgt nur ...

... nach Genehmigung eines Antrages auf Kostenübernahme, den der Patient VOR Einlösen des Rezeptes bei seiner Krankenkasse stellen muss. Die Antragstellung sollte möglichst mit dem Formblatt der jeweiligen Kasse erfolgen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Übernahme der Kosten für Cannabis als Medizin

- a) NICHT an ein spezifisches Produkt gebunden ist
- b) zeitlich unbefristet gilt und
- c) den verordnenden Arzt nicht von den Vorgaben des SGB V bez. einer wirtschaftlichen Verordnungsweise entbindet (d. h., es sollten die mit der Verordnung direkt verursachten Kosten berücksichtigt werden, um einen Regress wegen unwirtschaftlicher Arzneimittelverordnungen zu vermeiden).

## Pflichten des verordnenden Arztes

- ▶ Der verordnende Arzt ist verpflichtet, anonymisierte Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu übermitteln. Der dafür notwendige Begleiterhebungsbogen des BfArM kann unter [www.begleiterhebung.de](http://www.begleiterhebung.de) heruntergeladen werden.
- ▶ Der Patient muss über diese Datenübermittlungspflicht informiert werden und ihr zustimmen, sonst entfällt die Kostenübernahme.

- ▶ Der Patient muss insbesondere über mögliche Wirkungen und Nebenwirkungen der verordneten cannabishaltigen Arzneimittel sowie Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln aufgeklärt werden. Ebenso über Dosierung und Anwendungsart, Beachtung einer kinder-/missbrauchssicheren Lagerung sowie mögliche Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit.
- ▶ Die Verordnung cannabishaltiger Arzneimittel muss auf einem Betäubungsmittelrezept unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

## Abrechnung ärztlicher Aufwendungen

Folgende Gebührensätze können geltend gemacht werden:

- ▶ GOP 01626 für die gesetzlich geforderte ärztliche Begründung, wenn ein Patient eine Cannabistherapie bei seiner Kasse beantragt (143 Punkte, 15,06 €).
- ▶ GOP 01460 für die Aufklärung des Patienten über die Begleiterhebung der Cannabistherapie beim BfArM (28 Punkte, 2,95 €)
- ▶ GOP 01461 für die ärztliche Datenerfassung und Datenübermittlung zur Begleiterhebung (82 Punkte, 9,70 €).

Jede dieser Ziffern ist für jedes Einzelereignis abrechnungsfähig.

Quellenangaben Fotos:

Titel: © bdsnp-istockphoto.com; S. 6: Sinhyu-istockphoto.com; S. 9: Nastasic-istockphoto.com; S. 10: StockPot Images-AdobeStock.com; S. 12: LPETTET-istockphoto.com; S. 14: TB studio-shutterstock.com; S. 17: christophe papke-photocase.de; S. 18: Ulf Wittrock-istockphoto.com; S. 22: rgbspace-istockphoto.com; S. 24: SARINYAPINNGAM-istockphoto.com; S. 26: shapecharge.com; S. 29: Django-istockphoto.com; S. 31: Darun-echka-istockphoto.com; S. 32: Stockfotos-MG-AdobeStock.com; S. 35: mediaphotos-istockphoto.com; S. 36: GCShutter-istockphoto.com; S. 38: Anatolij Sizov-istockphoto.com; S. 40: Africa Studio-istockphoto.com; S. 44: petekarici-istockphoto.com; S. 49: Christine Glade-istockphoto.com; S. 52: sturti-istockphoto.com



**Deutsche  
Schmerzliga e. V.**

